

IN•KOM Südwest
Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet
Zimmern o.R - Rottweil

Gemäß den §§ 1, 25 und 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung, § 2 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 29.07.1999 in der derzeit gültigen Fassung sowie aufgrund der Beschlüsse

1. der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern ob Rottweil–Rottweil vom 17. Mai 2018
2. der Gemeinde Zimmern ob Rottweil vom 20. März 2018

schließen der Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern ob Rottweil–Rottweil nachfolgend Zweckverband genannt, vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Oberbürgermeister Ralf Broß, und die Gemeinde Zimmern ob Rottweil, vertreten durch Bürgermeisterin Carmen Merz, folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Aufgabenübernahme durch die Gemeinde Zimmern o. R.

Die Gemeinde Zimmern o. R. übernimmt für den Zweckverband folgende Tätigkeiten:

1. Den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen der allgemein festgesetzten Bedingungen bis zu einem Betrag von 125.000 Euro;
2. die Vorbereitung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens, insbesondere:
 - a. die Durchführung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB),
 - b. die öffentliche Auslegung der Entwürfe (§ 3 Abs. 2 BauGB),
 - c. die Beantragung der Genehmigung an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB),
 - d. die ortsübliche Bekanntmachung und die Bereithaltung zu jedermanns Einsicht (§ 10 Abs. 3 BauGB);
3. die Besorgung des Finanzwesens und
4. die Besorgung des Personalwesens.

§ 2 Kostenerstattung durch den Zweckverband

Der Zweckverband erstattet der Gemeinde Zimmern o. R. für die von ihr erledigten Aufgaben einen Verwaltungskostenbeitrag auf der Grundlage der Arbeitszeitanteile zuzüglich einer anteiligen Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz gemäß KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

§ 3 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann beiderseits mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 25 Abs. 6 Satz 2 GKZ am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg in Kraft. Die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 GKZ erfolgen im „Schwarzwälder Bote“, Ausgabe Rottweil und nachrichtlich im Amtsblatt der Gemeinde Zimmern ob Rottweil. Gleiches gilt für Änderungen und die Aufhebung der Vereinbarung, sofern von den Beteiligten kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Kosten der Veröffentlichungen trägt der Verband.

Rottweil, den 22.5.2018

Zimmern o.R., den 22.5.2018

Zweckverband
Ralf Broß
Stell. Verbandsvorsitzender

Gemeinde Zimmern o. R.
Carmen Merz
Bürgermeisterin

	<u>Beschluss</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	17.5.2018	22.5.2018